

288.

SATZUNG der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung abwasserrechtlicher Bestimmungen vom 11. März 2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung vom 11. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 9. Dezember 2008 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bederkesa (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 9. Dezember 2008 wird aufgehoben.

Artikel III

Die Satzung der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25. Januar 2007 wird aufgehoben.

Artikel IV

Die Satzung der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 25. März 2010 wird aufgehoben.

Artikel V Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 18. November 2014

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Weinreich
(L.S.)

289.

BERICHTIGUNG der Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, zum 31. Dezember 2014

Unter Gemeinde Dorum muss es richtig lauten:

Die Straßennamen werden wie folgt geändert:

Wiesenstraße	Wiesengasse
Am Markt	Am Marktplatz

Dorum, den 4. Dezember 2014

Samtgemeinde Land Wursten
Der Samtgemeindebürgermeister
Neumann

290.

BEKANNTMACHUNG über die Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ der ehemaligen Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven, durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die Entscheidungsformel des Urteils des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 06. August 2013 - 1 KN 116/11 - in dem Normenkontrollverfahren gegen die ehemalige Gemeinde Driftsethe betreffend deren Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ wie folgt veröffentlicht:

„Auf den Antrag der Antragstellerin wird der vom Rat der Antragsgegnerin am 10. März 2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Normenkontrollverfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Hagen im Bremischen, den 24. November 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister
(L.S.)

291.

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 11. November 2014

Aufgrund der §§ 10, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 11. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird oder kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Alle nach Abs. 1 und 2 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer/in des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 40,— Euro |
| b) für den zweiten Hund | 60,— Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 70,— Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerfreiheit wird auf Nachweis für den Zeitraum von zwölf Monaten nach Erwerb für Hunde gewährt, die aus einem Tierheim erworben wurden.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
5. Blindenführhunden
6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
8. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Nach Ablauf von zwei Jahren (ab Prüfungsdatum) muss ein mindestens gleichwertiges Prüfungszeugnis vorgelegt werden.
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und vom Halter jagdlich verwendet werden.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 - b) im Falle des § 5 Nr. 4 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
 - c) im Falle von § 4 Nr. 2 durch Vorlage des Übergabevertrages bestätigt wird.
 - d) im Falle von § 6 Nr. 2 alle zwei Jahre das Fortbestehen der Voraussetzung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird.
 - e) im Falle von § 6 Nr. 3 die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagdlerlaubnisscheines oder Nachweis einer eigenen Jagd oder einer Jagdpacht bestätigt wird.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Hagen im Bremischen zugegangen ist.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 und 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Gemeinde bekannt wird, dass der Hund abgeschafft worden ist, abhanden gekommen ist, verstorben ist oder die Hundehalterin/der Hundehalter verzo-gen ist.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist der festgesetzte Teilbetrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert oder abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Wegzug der Hundehalterin/des Hundehalters aus der Gemeinde Hagen im Bremischen. Bei Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 u. 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Hagen im Bremischen die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter verpflichtet, der Ge-

meinde Hagen im Bremischen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Kennzeichnungspflicht

Nach der Anmeldung zur Hundesteuer werden Hundesteuermarken ausgegeben, welche bei der Abmeldung eines Hundes wieder abgegeben werden muss. Die Hundesteuermarke dokumentiert, dass der Hundehalter seiner Anmeldepflicht nachgekommen ist und dass das Steuerpflichtverhältnis der Gemeinde im Bremischen bekannt ist. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue kostenpflichtige Hundesteuermarke ausgehändigt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der ehemaligen Gemeinde Bramstedt, Gemeinde Driftsethe, Gemeinde Hagen, Gemeinde Sandstedt, Gemeinde Uthlede und der Gemeinde Wulsbüttel in der jeweils zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hagen, den 11. November 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister
(L.S.)

292.

VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 11. November 2014

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 11. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Hagen im Bremischen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
- (2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (3) Vorführungen von Filmen, die nicht von der obersten Landesbehörde gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) in der Fassung vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl.

I S. 3186/3197), gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigter, anreißerischer oder aufdringlich selbstweckhafter Form schildern.

- (4) Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasineros oder ähnlichen Einrichtungen;
- (5) Der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- (6) Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen Von der Steuer sind befreit:

- (1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderwürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6
Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde Hagen im Bremischen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Regelungen in den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 7
Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1 + 2) | 10 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 6)
des Preises oder Entgeltes. | 20 v.H. |

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde Hagen im Bremischen nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9
Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|---------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten,
Kantinen oder ähnlichen Räumen | 35,00 € |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 40,00 € |
| c) Musikautomaten | 15,00 € |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde Hagen im Bremischen vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

§ 11
Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind, wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzuzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 € bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen, 2,00 € für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12
Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13
Meldepflichten

- (1) Steuerpflichtige Vergnügungen, die in der Gemeinde Hagen im Bremischen veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Hagen im Bremischen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.